



Auftraggeber: ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Projekt: Windpark Kastorf-Gorlosen

Projektnummer: 118005413

Autorin
Aniko Pallmann
Ansprechpartnerin
Ann-Kathrin Sing

Datum
02.12.2024

Auftraggeber
ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Projektnummer
118005413

FFH-Verträglichkeitsprüfung - DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz

Windpark Kastorf-Gorlosen

AFRY Deutschland GmbH



i. A. M. Sc. Ann-Kathrin Sing
Projektbearbeitung Erneuerbare Energien
Tel.: +49 172 9773700
ann-kathrin.sing@afry.com



i. A. M. Sc. Aniko Pallmann
Projektbearbeitung Erneuerbare Energien
Tel.: 0172 9970133
aniko.pallmann@afry.com

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	5
2.1	Rechtgrundlage	5
2.2	Methodik	5
2.3	Datengrundlage	6
3	FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz.....	6
3.1	Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	6
3.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele	7
3.3	Prüfrelevante Bestandteile.....	8
3.3.1	Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	9
3.3.2	Im Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	9
3.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	10
4	Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen	10
4.1	Standort und technische Beschreibung des Vorhabens	10
4.2	Vorhabenbezogene Wirkfaktoren	12
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren.....	15
5	Detaillierter Untersuchungsumfang.....	15
5.1	Begründung der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	16
	Untersuchungsgebiet: FFH-Lebensraumtypen.....	16
	Untersuchungsgebiet: FFH-Arten	18
5.2	Voraussichtlich betroffene Arten und FFH-LRT	20
5.3	Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	20
5.4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	20
5.4.1	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	20
5.4.2	Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	20
6	Beurteilung der vorhabenbedingten potenziellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	21
6.1	Potenzielle Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	22
6.2	Potenzielle Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	22
7	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	23
8	Beurteilung von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.....	24
9	Fazit.....	24
10	Quellenverzeichnis.....	25

Literatur.....	25
Kartenportale.....	25
Richtlinien/Verordnungen/Erlasse.....	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das FFH-Gebiet Meynbach bei Krinitz (DE 2835-303)	6
Abbildung 2: Meynbach (Mittellauf) als gebietsprägendes Gewässer im FFH-Gebiet.....	7
Abbildung 3: Übersichtskarte des geplanten Windparks Kastorf-Gorlosen	11
Abbildung 4: Verortung der WEA-Standorte des Windparks Kastorf-Gorlosen (rot) und Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes DE 2232-301 Meynbach bei Krinitz (grün).....	16
Abbildung 5: Untersuchungsgebiet für die FFF-LRT (mit Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß dem Kartenportal Umwelt des LUNG M-V o. J.).....	17
Abbildung 6: Untersuchungsgebiet für die Arten des Anhanges II der FFH-RL (mit Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß dem Kartenportal Umwelt des LUNG M-V o. J.).....	19
Abbildung 7: Teilabschnitt des Meynbaches im UG des Bitterlings und des Fischotters.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet DE 2835-303 vorhandene FFH-LRT und ihre Beurteilung (vgl. LUNG M-V 2020)	9
Tabelle 2: Im FFH-GEBIET DE 2835-303 lebende FFH-Arten und ihre Beurteilung (vgl. LUNG M-V 2020)	9
Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen auf das FFH- Gebiet	12

Abkürzungsverzeichnis

FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VoP	Flora-Fauna-Habitat-Vorprüfung
FFH-VP	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
GGB	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
KSF	Kranstellfläche(n)
LAWA	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LRT	Lebensraumtypen
RPV	Regionaler Planungsverband
RREP VP	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern
SDB	Standard-Datenbogen
SPA	Special Protection Area
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet

Begriffsdefinitionen

Eingriffsfläche/Vorhabenbereich: Entspricht der Fläche, die durch temporäre sowie dauerhafte bauliche Anlagen unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Untersuchungsgebiet/Untersuchungsraum: Umfasst den speziell zu untersuchenden Raum für eine bestimmte Art(-gruppe), der jene Vorhabenwirkungen und ihre Ausdehnung berücksichtigt, die für die Art(-gruppe) und ihre Empfindlichkeiten relevant bzw. erheblich beeinträchtigend sein könnten. Die Größe des Untersuchungsgebietes kann daher in Abhängigkeit vom zu betrachtenden Schutzgut variieren.

Vorhabengebiet: Entspricht einem erweiterten Bereich um das Vorhaben, der die Wirkräume der vorhabenbedingten Wirkfaktoren umfasst.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA plant die Errichtung eines Windparks mit 6 Windenergieanlagen (WEA) zwischen den Ortslagen Gorlosen und Milow im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebietes. Der geplante Bau von 6 WEA erfolgt auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und ist somit ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Dabei wird den Klimaschutzziele der EU, Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Rechnung getragen.

Im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen betroffener oder angrenzender Natura 2000-Gebiete, insbesondere von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB] bzw. FFH-Gebiete und/oder EU-Vogelschutzgebiete [SPA = Special Protection Area]), ist die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz zu prüfen. Gegenstand der nachfolgenden Unterlage ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).

2 Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

2.1 Rechtgrundlage

Zielstellung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist es, innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, sogenannten Natura 2000-Gebieten, zu schaffen. Das Natura 2000-Netz besteht aus den EU-Vogelschutzgebieten und den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. FFH-Gebieten.

Zentraler Schutzgegenstand der Natura 2000-Gebiete sind die natürlichen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-RL sowie die Vogelarten nach Anhang I und die nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRL).

Gemäß Artikel 6 (3) der FFH-RL gilt für alle Natura 2000-Gebiete, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, die ein Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern. Diese Regelung ist mit § 34 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt.

2.2 Methodik

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebietes beurteilt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine tiefergehende Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens erforderlich wird. In der FFH-VP ist eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele bzw. die maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Schutzgebietes vorzunehmen. Dabei werden die folgenden Aspekte betrachtet:

- Erhaltungsziele bzw. maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes
- funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten
- Vorhabenwirkungen sowie die daraus resultierenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele
- Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Gliederung der Unterlage orientiert sich an dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesstraßenbau (BVBW 2004).

2.3 Datengrundlage

Die Erarbeitung der FFH-VP erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen zum FFH-Gebiet Meynbach bei Krinitz (DE 2835-303), weiterführenden Informationen zu den gebietsrelevanten FFH-Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen. Für das hier zu erstellende Gutachten stehen die folgenden gebietsbezogenen Daten zur Verfügung:

- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 2835-303 (LUNG M-V 2020)
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2835-303 (bioplan 2018)

3 FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz

3.1 Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet Meynbach bei Krinitz (DE 2835-303) verfügt über eine Flächengröße von insgesamt 339 ha und liegt im Süden Westmecklenburgs im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Meynbach ist als gebietsprägendes Fließgewässer anzusehen (bioplan 2018). Das Schutzgebiet erstreckt sich, beginnend an der brandenburgischen Grenze, entlang des Bachlaufes über die Gemeinden Milow, Gorlosen sowie Grabow und endet nach 12 km Fließstrecke mit der Mündung des Meynbaches in die Alte Elde (Abbildung 1). Das FFH-Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG-131 Unteres Elde- und Meynbachtal.

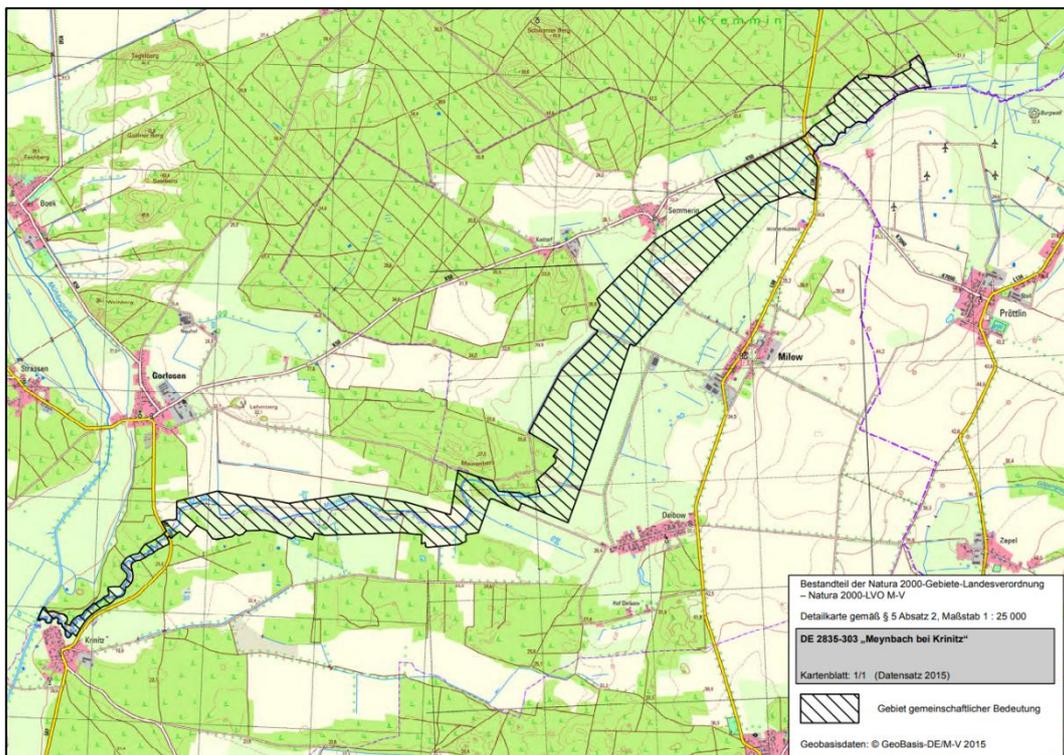


Abbildung 1: Übersicht über das FFH-Gebiet Meynbach bei Krinitz (DE 2835-303)

Naturräumlich gehört der nördliche Teil des FFH-Gebietes zur Landschaftseinheit "Westliche Prignitz", der südliche Teil ist der Landschaftseinheit "Südwestliche Talsandniederungen mit

Elde, Sude und Rögnitz" zuzuordnen. Geologisch betrachtet liegt das nördliche Teilebiet in einer Grundmoränenlandschaft, das südliche in einem Urstromtal der Weichsel-Kaltzeit. Die Böden stehen überwiegend unter Grundwassereinfluss und sind durch Niedermoor torfe sowie Sande geprägt. Das GGB liegt vollständig in der Flussgebietseinheit Elbe. (bioplan 2018)

Der Meynbach (Abbildung 2) ist ein anthropogen überprägtes Fließgewässer, welches jedoch im Unterlauf über einen naturnahen, ökologisch besonders hochwertigen Abschnitt verfügt (BfN o. J. b). Seine Strukturgüteklassen variieren von 3 bis 2 (mäßig bis gut) im Unterlauf und bis zu 4 (unbefriedigend) im Mittellauf. Der Meynbach wird dem LAWA-Gewässertyp 14 "Sand- und lehmgeprägter Tieflandbach" zugeordnet. Insgesamt wird der ökologische Zustand des Meynbaches als "mäßig" bis "unbefriedigend" bewertet. (bioplan 2018)



Abbildung 2: Meynbach (Mittellauf) als gebietsprägendes Gewässer im FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet weist drei perennierende Kleingewässer (3 km nordwestlich von Pröttlin, 1,2 km und 1,1 km südlich der Gemeinde Gorlosen) sowie ein temporäres Kleingewässer auf, welches ca. 2,1 km östlich von Semmerin verortet ist. Zudem befindet sich ein breit angelegtes Grabensystem oberhalb der Brücke zwischen Gorlosen und Krinitz. (bioplan 2018)

Die Hauptnutzungsform der Flächen im FFH-Gebiet ist mit nahezu 90% die Landwirtschaft (45,23% Grünland, 42,86% Acker). Die forstwirtschaftliche Nutzung (überwiegend Nadelwald) ist mit einem Anteil von ca. 5% vertreten. Die verbleibenden Bereiche werden u. a. von Fließgewässern, Röhrichtbeständen, kleineren Gehölzstrukturen und Verkehrsflächen eingenommen. (bioplan 2018)

3.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Laut Standarddatenbogen (LUNG M-V 2020) handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um ein "[Ü]berwiegend stark ausgebautes Fließgewässer, das nur im Westteil einen stark mäandrierenden Abschnitt aufweist. Das Gebiet besitzt eine reiche aquatische Fauna." Die Güte und die Bedeutung des Schutzgebietes leitet sich aus dem "[r]epäsentative[n] Vorkommen von FFH-LRT und -Arten [sowie dem] Schwerpunkt vorkommen von FFH-Arten" ab (LUNG M-V 2020).

"Als Bedrohungen mit starkem Einfluss auf das GGB [FFH-Gebiet] DE 2835-303 werden gemäß SDB Veränderungen von Lauf und Struktur des Meynbachs sowie Änderungen des hydrologischen Regimes angesehen. Dies betrifft vor allem die Entnahme von Oberflächenwasser, die bei geringen Abflussmengen den Wasserkörper beeinträchtigt. Weiterhin führt Düngung durch einen starken Nährstoffeintrag zu einer Belastung des Fließgewässers. Wichtige Auswirkungen mit einem mittleren Einfluss auf die im gesamten Gebiet vorkommenden verschiedenen Lebensraumklassen und Arten sind laut SDB das Entfernen von Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung und die Verschlammung des Gewässers. Geringe

Auswirkungen haben laut SDB in Bezug auf die Industrialisierung und Urbanisierung die potentielle Entstehung von Straßen" (bioplan 2018).

Gemäß den Angaben des Managementplanes für das FFH-Gebiet (DE 2835-303) werden folgende Erhaltungsziele definiert:

"Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N)

Alle signifikanten LRT und Habitate der Arten sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen mittels Schutz (S), Pflege (P) und/oder Nutzung (N) in ihrem gemeldeten Zustand zu erhalten (Umsetzung Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL). Auf Gebietsebene darf sich der Zustand nicht verschlechtern, die Flächengröße darf sich nicht verringern.

Wiederherstellungsziele

Nach Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL besteht für die Schutzobjekte ein Verschlechterungs- und Störungsverbot. In den Fällen, in denen sich der EHZ von „günstig“ (umfasst die Zustände „A“ und „B“) zu „ungünstig“ (Zustand „C“) verschlechtert hat, sind zunächst die Ursachen zu prüfen. Sofern die Verschlechterung nicht auf natürlichen Ursachen oder unterschiedlichen Bewertungsmethoden zum Zeitpunkt der Meldung basiert, sind zwingend Wiederherstellungsziele (W) zu definieren. Diese umfassen grundsätzlich jedoch nur den Flächenteil, der für die Einstufung in einen „günstigen“ EHZ notwendig ist. Von einer Verschlechterung des EHZ ist dann auszugehen, wenn sich entweder die Flächengröße verringert hat oder spezifische Strukturen und Funktionen im Vergleich zum Referenzzeitpunkt beeinträchtigt wurden.

Entwicklungsziele

Befinden sich im GGB LRT oder Arthabitate in einem „ungünstigen“ Zustand („C“), für die keine Wiederherstellungsziele bestehen, sind für diese Schutzobjekte vorrangige Entwicklungsziele (vE) festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen. Dies betrifft LRT mit landesweitem Schwerpunkt vorkommen im Gebiet bzw. Arten mit sehr hohen Populationsanteilen im Gebiet bezogen auf das Land oder LRT und Arten im landes- oder europaweit ungünstigen EHZ, wobei für die Einstufung mindestens zwei dieser Kriterien erfüllt sein müssen.

Für alle anderen LRT und Arten können wünschenswerte Entwicklungsziele (wE) aufgestellt werden. Diese sind jedoch nachrangig und nur je nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für LRT oder Habitate der Arten, die auf Gebietsebene einen „hervorragenden“ Zustand („A“) aufweisen, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen. Für LRT und Arten, die nicht in der Natura 2000-LVO M-V aufgeführt sind, können nur Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden" (bioplan 2018).

Weiterführende Informationen zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele getroffen wurden, sind dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz zu entnehmen (vgl. bioplan 2018).

3.3 Prüfrelevante Bestandteile

Im SDB werden vier FFH-Lebensraumtypen und vier FFH-Arten aufgeführt, die im FFH-Gebiet DE 2835-303 vorkommen und als dessen Schutzobjekte bzw. maßgebliche Bestandteile gelten (LUNG M-V 2020).

3.3.1 Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die folgenden FFH-Lebensraumtypen (Anh. I FFH-RL) sind im FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz vertreten. Ihr günstiger Erhaltungszustand ist Ziel des FFH-Gebiets.

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet DE 2835-303 vorhandene FFH-LRT und ihre Beurteilung (vgl. LUNG M-V 2020)

Code	Bezeichnung	Repräsentativität	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
2330	Dünen mit offenen Grasflächen	C	B	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	C	C	C
3260	Naturnahe Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	B	C	C
6510	Magere Flachland-Mähwiese	B	B	B

Tabellenlegende: Repräsentativität = Repräsentativität des Lebensraumtyps (A = besonders repräsentativ, B = repräsentativ, C = kaum repräsentativ, D = nicht repräsentativ); Erhaltungszustand = Erhaltungsgrad bzw. Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps (A = hervorragend, B = gut, C = ungünstig); Gesamtbeurteilung = Gesamtbeurteilung des Wertes für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

3.3.2 Im Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die folgenden FFH-Arten (Anh. II FFH-RL) sind im FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz vertreten und stellen die Erhaltungszielarten des FFH-Gebietes dar.

Tabelle 2: Im FFH-GEBIET DE 2835-303 lebende FFH-Arten und ihre Beurteilung (vgl. LUNG M-V 2020)

Code	Art	Population	Erhaltungszustand	Isolation	Gesamtbeurteilung
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	C	C	C	C
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	D	-	-	-
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	C	C	C	C
5339	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	C	C	C	C

Tabellenlegende: Population = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A = >15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); Erhaltungszustand = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); Isolation = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets; D = Einzelfund); Gesamtbeurteilung = Wert des Gebietes im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

Laut Managementplan beruht die Listung der Groppe als Erhaltungszielart auf einem Einzelfund aus dem Jahr 1981 (bioplan 2018). Das Vorkommen dieser Fischart konnte jedoch in

den darauffolgenden Jahren nicht verifiziert werden, weshalb im Managementplan keine Habitatabgrenzung vorgenommen und kein anzustrebender Erhaltungszustand abgeleitet wurde (vgl. bioplan 2018). In der nachfolgenden Prüfung wird die Art aufgrund ihrer Abwesenheit im FFH-Gebiet, seit über 30 Jahren, ebenfalls nicht weitergehend betrachtet.

3.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Mit den folgenden Natura 2000-Gebieten sind funktionale Beziehungen zu dem FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz wahrscheinlich, insbesondere durch ihre Vernetzung über das Fließgewässersystem:

- DE 2735-301 - Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn (4,6 km entfernt)
- DE 2833-306 - Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz (6,3 km entfernt)
- DE 2834-301 - Untere Löcknitzniederung (6,3 km entfernt)
- DE 2835-301 - Rambower Moor (5,5 km entfernt)

In allen fünf Schutzgebieten, einschließlich des FFH-Gebiet DE 2835-303, ist der Fischotter lt. SDB als Erhaltungszielart definiert. Aufgrund seines weitläufigen Aktionsradius von ca. 20 km (Neubert & Wachlin 2004) ist zu erwarten, dass die Art auf ihren Wanderungen entlang an Fließgewässern auch die Gewässerstrukturen der oben aufgeführten FFH-Gebiete erschließt. Die Arten Bachmuschel und Bitterling sind nicht in diesen Gebieten vertreten.

Insofern erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Meynbach bei Krinitz (DE 2835-303) vermieden werden können (s. Kapitel 6 u. 7), sind auch keine nachteiligen Wirkungen auf die funktionalen Beziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und den genannten Schutzgebieten zu erwarten.

4 Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen

4.1 Standort und technische Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 172 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m. Das geplante Vorhaben Windpark Kastorf-Gorlosen ([Abbildung 3](#)) ist zwischen den Ortslagen Kastorf im Nordosten, Deibow im Südosten und Gorlosen im Westen im Landkreis Ludwigslust-Parchim verortet.

Die überörtliche Erschließung des Windparks (WP) erfolgt einerseits von Norden über die L 08 durch die Ortschaft Milow und eine sich anschließende Verbindungsstraße zwischen Milow und Kastorf. Zudem wird abzweigend von der Kreisstraße K 50 zwischen Kastorf und Gorlosen die Erschließung realisiert. Das herzustellende Wegenetz wird in ungebundener Bauweise als dauerhafter Schotterweg aus einem frostsicheren Materialgemisch in einer Breite von 3 m ausgeführt. Als weitere dauerhaft geschotterte Flächen werden, neben der Zuwegung, auch Kranstellflächen (KSF) je WEA hergestellt.

Die Beton-Fundamente zum Bau der WEA bilden eine dauerhaft vollversiegelte Fläche. In Vorbereitung der WEA-Fundamente wird der Baugrund ggf. ertüchtigt. Nach dem Gießen und Aushärten der Fundamente erfolgt die Anlieferung der Großkomponenten und der Aufbau der WEA. Um die Fundamente herum erfolgt zumeist die Aufschüttung von Mutterboden als Böschung. Die Fundamentböschungen je WEA werden typischerweise angesät und als Ruderalflur gepflegt.

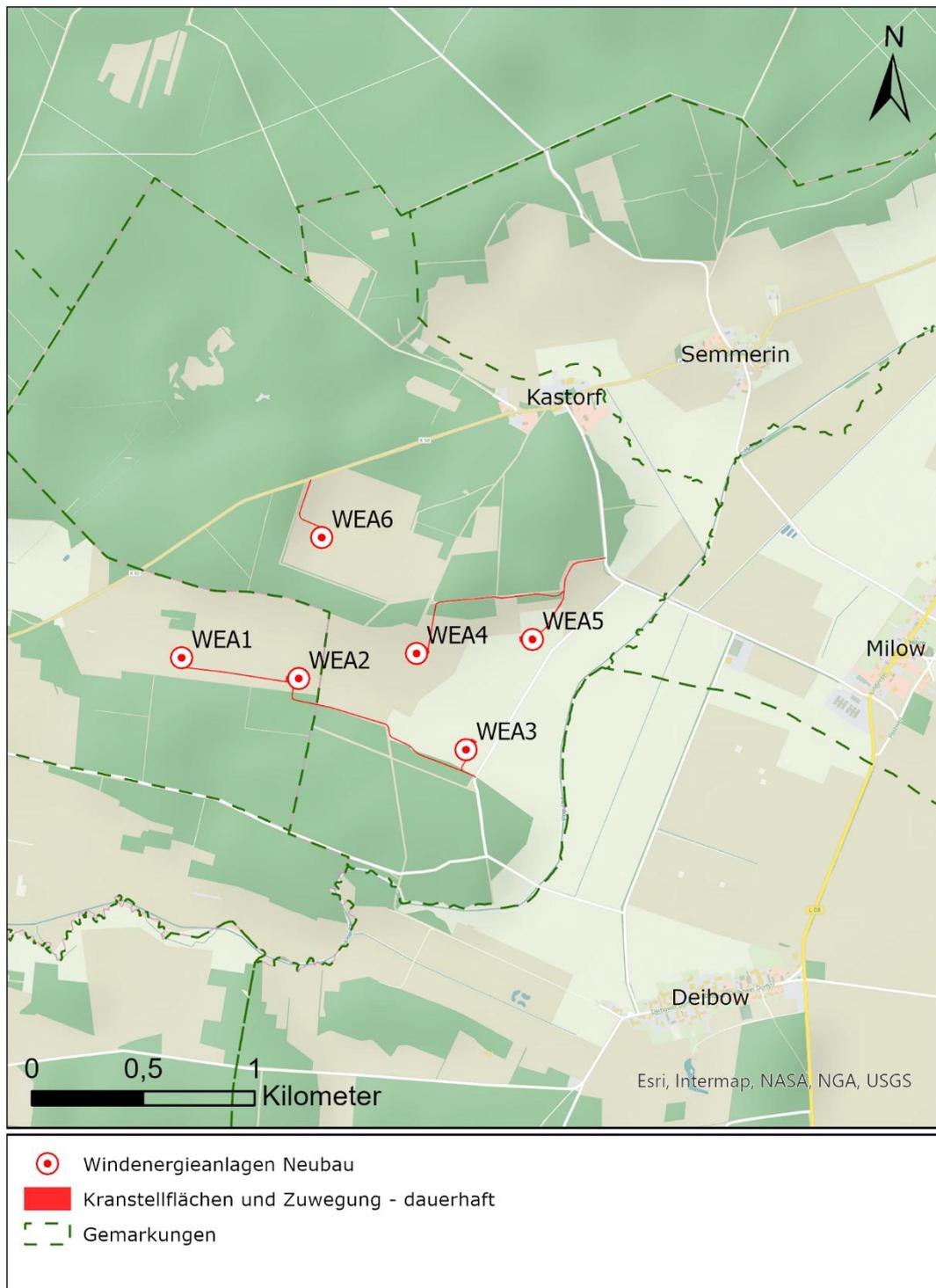


Abbildung 3: Übersichtskarte des geplanten Windparks Kastorf-Gorlosen

Für den Aufbau der WEA werden Stell- und Montageflächen sowie zusätzliche Bau-, Lager- und Kranstellflächen notwendig, die nur temporär genutzt und nach Ende der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden. Diese Flächen werden vorübergehend geschottert bzw. mit Platten ausgelegt. Zudem sind zeitlich begrenzte Anlieferungswege einschließlich freizuhaltender Flächen geplant, wobei für letztere keine

Versiegelung erforderlich ist. Es werden zur Anlage der temporären Baunebenflächen hauptsächlich Ackerflächen oder Grünlandbereiche in Anspruch genommen, die anschließend wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden.

Weitere Details sind den technischen Erläuterungen der Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

4.2 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Projekt- bzw. Vorhabenwirkungen können in drei Wirkungsgruppen unterteilt werden. Es werden ausschließlich die Wirkungen betrachtet, die generell zu negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete und deren maßgebliche Bestandteile führen können.

Baubedingte Wirkungen sind alle Wirkungen, die sich während der Bauzeit für das Vorhaben ergeben.

Anlagebedingte Wirkungen gehen von den erbauten Anlagen, insbesondere der WEA, selbst aus.

Betriebsbedingte Wirkungen hingegen werden durch den Betrieb der Anlagen, insbesondere durch die Bewegung der Rotoren, hervorgerufen.

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die möglichen Projektwirkungen des Vorhabens detailliert aufgelistet und die Wirkpfade zu dem FFH-Gebiet beschrieben. Es wird eine erste Voreinschätzung von relevanten Wirkfaktoren gegeben und deren potenzielle Beeinträchtigung bewertet.

Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Wirkfaktor/Projektwirkung	Beschreibung und mögliche Auswirkung
Baubedingte Wirkungen	
Kollision/Verunfallung (durch Bautätigkeiten, Baumaschinen, Baustellenverkehr und Baugruben)	Durch Bautätigkeiten sowie den Verkehr von Baustellenfahrzeugen kann es temporär zu einem erhöhten Mortalitätsrisiko relevanter Tierarten und dementsprechend zu Individuenverlusten kommen. Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich auf den unmittelbaren Bereich der Bautätigkeiten. <u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> ja (ggf. FFH-Arten betroffen)
Flächeninanspruchnahme (durch temporäre Anlieferungswege und Baustelleneinrichtungsflächen)	Durch eine direkte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet käme es zum Verlust von biologisch produktivem Boden. Daraus können Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie von Lebensräumen relevanter Tierarten (Wanderrouen, Nahrungshabitaten, Leitstrukturen) und Pflanzen resultieren. Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich ausschließlich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. <u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> nein, da keine direkte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet stattfindet
Veränderungen abiotischer Standortverhältnisse (durch temporäre	Die baubedingte temporäre Bodenverdichtungen und Änderungen der Bodenstruktur können zu

Wirkfaktor/Projektwirkung	Beschreibung und mögliche Auswirkung
Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Anlieferungswege sowie Aufschüttungen)	<p>Veränderungen abiotischer Standortverhältnisse führen. Daraus können Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie Lebensräumen relevanter Tierarten (Wanderrouten, Nahrungshabitaten, Leitstrukturen) und Pflanzen resultieren.</p> <p>Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich auf den unmittelbaren Bereich der Bautätigkeiten und die direkt angrenzenden Flächen.</p> <p><u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> ja (ggf. LRT u. FFH-Arten betroffen)</p>
Veränderungen biotischer Standortverhältnisse (durch veränderte Flächennutzung)	<p>Die Baufeldfreimachung und die veränderte Flächennutzung im Rahmen der Bauarbeiten können, z. B. durch Gehölzentnahmen, zur Beeinträchtigung biotischer Standortverhältnisse führen. Daraus können Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie Lebensräumen relevanter Tierarten (Wanderrouten, Nahrungshabitaten, Leitstrukturen) und Pflanzen resultieren.</p> <p>Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich auf den unmittelbaren Bereich der Bautätigkeiten und die direkt angrenzenden Flächen.</p> <p><u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> ja (ggf. LRT u. FFH-Arten betroffen)</p>
Schadstoffemissionen (durch Bautätigkeit, Baumaschinen und Baustoffe)	<p>Durch baubedingte Emissionen von Schadstoffen in den Boden kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie Lebensräumen relevanter Tier- und Pflanzenarten kommen.</p> <p>Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich auf den unmittelbaren Bereich der Bautätigkeiten und die direkt angrenzenden Flächen.</p> <p><u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> ja (ggf. LRT u. FFH-Arten betroffen)</p>
Emissionen von Lärm und Licht, Erschütterungen sowie optische Beunruhigungen (durch Bautätigkeit, Baumaschinen und Anwesenheit von Menschen)	<p>Baubedingte Licht-, Lärm- und Erschütterungsemissionen sowie optische Beunruhigungen können störend wirken und mögliche Fluchtreaktionen bis Meideverhalten von Arten bewirken.</p> <p>Der Wirkfaktor reicht über den unmittelbaren Bereich der Bautätigkeiten hinaus.</p> <p><u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> ja (ggf. FFH-Arten betroffen)</p>
Anlagebedingte Wirkungen	
Flächeninanspruchnahme (durch WEA-Fundamente, für die Wartung notwendige KSF und dauerhafte Zuwegungen)	<p>Durch eine direkte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet käme es zum Verlust von biologisch produktivem Boden. Daraus können Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie von Lebensräumen relevanter Tierarten (Wanderrouten,</p>

Wirkfaktor/Projektwirkung	Beschreibung und mögliche Auswirkung
	<p>Nahrungshabitaten, Leitstrukturen) und Pflanzen resultieren.</p> <p>Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich ausschließlich auf die unmittelbaren Anlage- und Kranstellflächen sowie die dauerhaften Zuwegungen.</p> <p><u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> nein, da sich das FFH-Gebiet nicht mit diesen Flächen überschneidet und keine direkte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet stattfindet</p>
<p>Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (durch WEA-Fundamente, für die Wartung notwendige KSF und dauerhafte Zuwegungen)</p>	<p>Die geänderte Flächennutzung durch bauliche Anlagen des Windparks führen zu dauerhaften Veränderungen der Bodeneigenschaften. Daraus können Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie Lebensräumen relevanter Tierarten (Wanderrouuten, Nahrungshabitaten, Leitstrukturen) und Pflanzen resultieren.</p> <p>Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich ausschließlich auf die unmittelbaren WEA- und Kranstellflächen sowie dauerhaft angelegten Zuwegungen.</p> <p><u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> nein, da sich das FFH-Gebiet nicht mit diesen Flächen überschneidet</p>
<p>Veränderungen biotischer Standortverhältnisse (durch WEA-Fundamente, für die Wartung notwendige KSF und dauerhafte Zuwegungen)</p>	<p>Die geänderte Flächennutzung durch bauliche Anlagen des Windparks kann, z. B. durch Vegetationsveränderungen, zur Beeinträchtigung biotischer Standortverhältnisse führen. Daraus können Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie Lebensräumen relevanter Tierarten (z. B. Wanderrouuten, Nahrungshabitate, Leitstrukturen) und Pflanzen resultieren.</p> <p>Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich ausschließlich auf die unmittelbaren WEA- und Kranstellflächen sowie dauerhaft angelegten Zuwegungen.</p> <p><u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> nein, da sich das FFH-Gebiet nicht mit diesen Flächen überschneidet</p>
<p>Zerschneidungs- und Barriereeffekte (durch die Anordnung der WEA)</p>	<p>Die Windenergieanlagen können in ihrer Gesamtheit als Windpark einen Barriereeffekt auslösen und somit bspw. Flugrouuten von Vögeln verstellen.</p> <p>Die Reichweite des Wirkfaktors bezieht gesamthaft den Luftraum um alle WEA mit ihren bewegten Rotoren eines zusammenhängenden Windparks ein.</p> <p><u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> nein, da Vögel nicht prüfrelevant für das FFH-Gebiet sind</p>
<p>Betriebsbedingte Wirkungen</p>	
<p>Lärmimmissionen und optische Störungen (durch die Rotorenbewegung der WEA)</p>	<p>Durch die sich bewegenden Rotoren der WEA entstehen betriebsbedingt Schattenwirkungen am Boden sowie Lärmemissionen, die störend auf relevante Tierarten wirken können.</p>

Wirkfaktor/Projektwirkung	Beschreibung und mögliche Auswirkung
	Der Wirkfaktor reicht weit über den unmittelbaren Bereich der Anlagen hinaus. <u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> nein, da die prüfrelevanten Erhaltungszielarten nicht als windkraftsensibel gelten
Kollision/Verunfallung (durch die Rotorenbewegung der WEA)	Durch die sich bewegenden Rotoren der WEA kann es, aufgrund von Kollisionen, zu Individuenverlusten von Vögeln und Fledermäusen kommen. Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich auf den Bereich der bewegten Rotoren der WEA. <u>Potenzielle Beeinträchtigung:</u> nein, da weder Vögel noch Fledermäuse zu den prüfrelevanten Erhaltungszielarten des FFH-Gebiets zählen

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Aus den zuvor identifizierten Wirkfaktoren ergibt sich die Prüfrelevanz des Projektes in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz. Potenzielle Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind ausschließlich aufgrund von baubedingten Wirkungen zu erwarten. Eine detaillierte Prüfung der Projektwirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen Erhaltungsziele erfolgt in Kapitel 6.

5 Detaillierter Untersuchungsumfang

Der Vorhabensbereich des Windparks Kastorf-Gorlosen überschneidet sich nicht mit dem FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz ([Abbildung 4](#)). Die nächstgelegene WEA (WEA 03) befindet sich ca. 100 m von der Gebietsgrenze des Schutzgebietes entfernt. Der Abstand zur entferntesten WEA (WEA 01) im äußersten westlichen Bereich des geplanten WP beträgt ca. 1450 m. Der Vorhabensbereich wird durch einen vollversiegelten Weg vom FFH-Gebiet abgegrenzt.

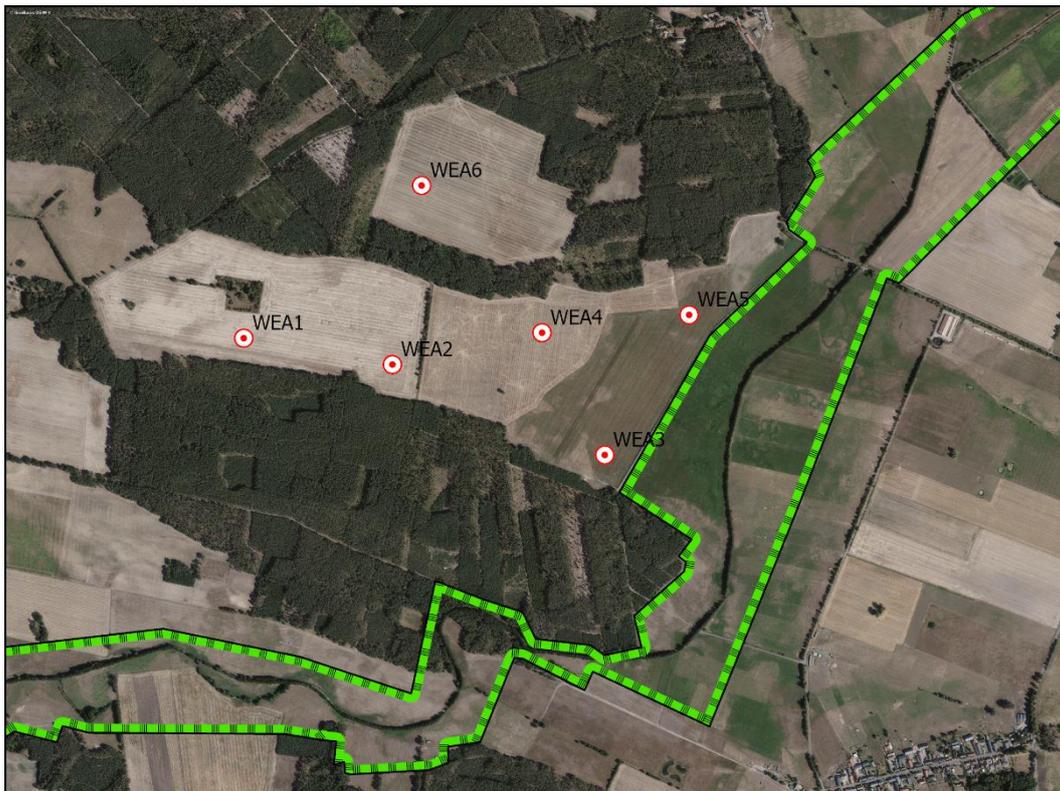


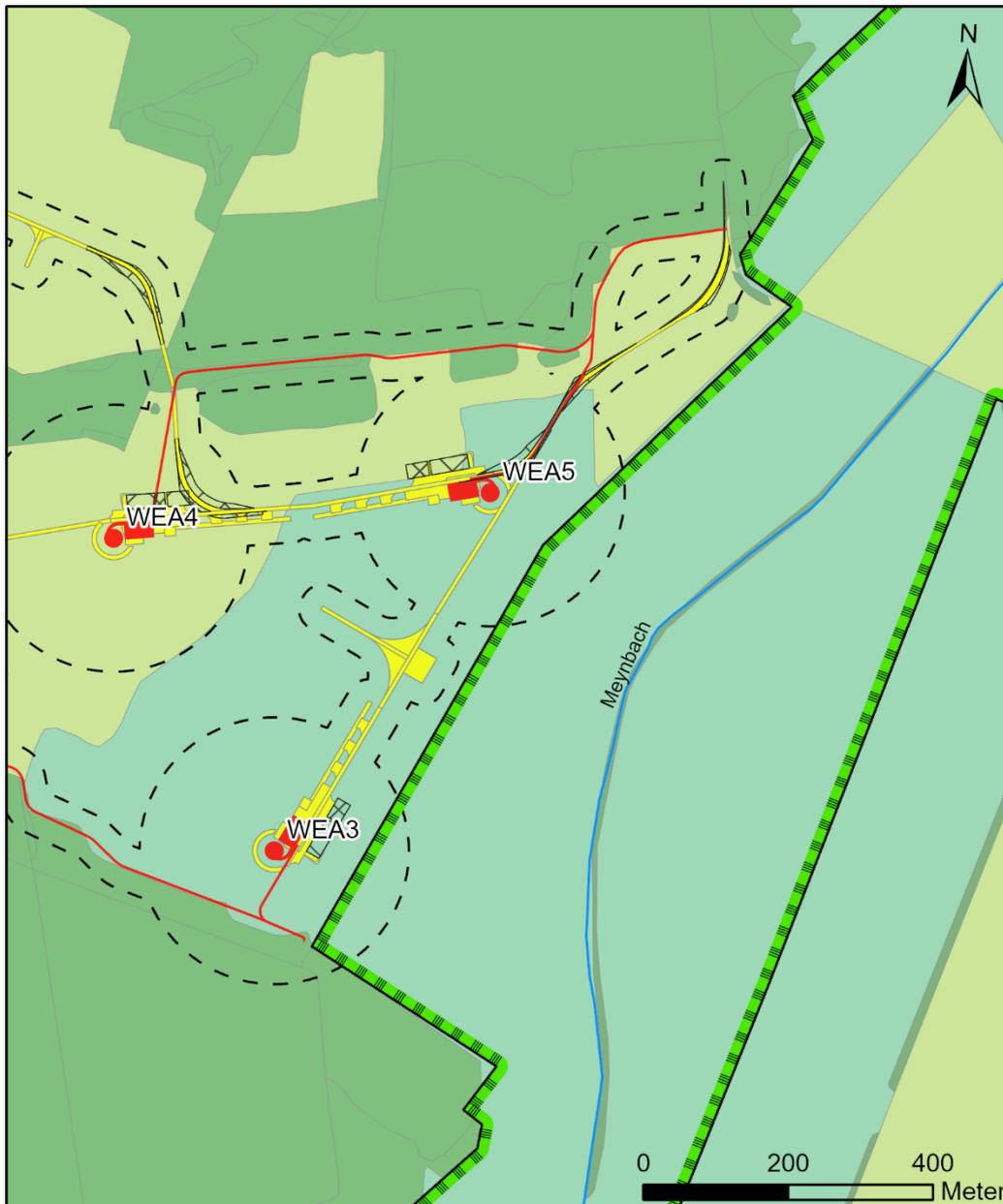
Abbildung 4: Verortung der WEA-Standorte des Windparks Kastorf-Gorlosen (rot) und Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes DE 2232-301 Meynbach bei Krinitz (grün)

5.1 Begründung der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Untersuchungsgebiet: FFH-Lebensraumtypen

Die Abgrenzung des UG für die Betrachtung der betroffenen FFH-LRT erfolgt unter Anwendung des Wirkraumes möglicher mittelbarer Beeinträchtigungen von Biotopen durch Vorhaben, wie sie die Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE) (vgl. LM M-V 2018) annehmen. Für das geplante Vorhaben, die Errichtung von WEA, gilt lt. HzE M-V die Wirkzone 1 mit einem Radius von 186 m (100 m + Rotorradius) um die WEA und 30 m um die dauerhaften Zuwegungen und Kranstellflächen.

Unter Annahme dieses Wirkbereiches des Vorhabens, beeinträchtigen bzw. berühren ausschließlich die WEA 03 und 05 das FFH-Gebiet. Der Überschneidungsbereich des FFH-Gebietes mit den besagten Wirkräumen der WEA 03 und 05 wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet für potenziell betroffene FFH-LRT (Abbildung 5) herangezogen. Die Wirkbereiche aller anderen WEA einschließlich ihrer KSF, Zuwegungen sowie Bau- und Montageflächen liegen außerhalb der FFH-Gebietsgrenze und werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.


Technische Planung

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- freizuhaltende Fläche | Überschwenkbereich

FFH-Gebiet "Meynbach bei Krinitz"

- FFH-Schutzgebietsgrenze
- Meynbach

Nachrichtlich

- Untersuchungsgebiet (186 m um WEA und 30 m um
- Kranstellfläche und Zuwegung)

Abbildung 5: Untersuchungsgebiet für die FFF-LRT (mit Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß dem Kartenportal Umwelt des LUNG M-V o. J.)

Untersuchungsgebiet: FFH-Arten

Die Abgrenzung zur Betrachtung der Arten des Anhangs II der FFH-RL erfolgt auf Grundlage ihrer artspezifischen Lebensraumnutzung. Der Aktionsradius des Fischotter beträgt im Mittel ca. 20 km (Neubert & Wachlin 2004). Dabei wandert die Art bevorzugt entlang von Gewässern, kann jedoch auch weite Strecken über Land zurücklegen. Dementsprechend wird für den Fischotter der gesamte Vorhabenbereich (inklusive der Zuwegungen) sowie der Abschnitt des FFH-Gebietes, dessen Grenzen entlang des Eingriffsbereiches verlaufen, als Untersuchungsgebiet ([Abbildung 6](#)) betrachtet.

Die Bachmuschel sitzt größtenteils eingegraben im Bachbett und wandert im Gewässer nur über kurze Distanzen von wenigen Metern (BUND Naturschutz in Bayern o. J). Das Untersuchungsgebiet für die Art ([Abbildung 6](#)) begrenzt sich auf den Gewässerabschnitt in dem Teil des FFH-Gebietes, welcher an den Vorhabenbereich angrenzt.

Der Bitterling gilt als ortstreue Art, die nur über kurze Strecken wandert (StBA AS 2020). Das Untersuchungsgebiet für den Bitterling entspricht dem Gewässerabschnitt im FFH-Gebiet, der auch hinsichtlich der Bachmuschel betrachtet wird.

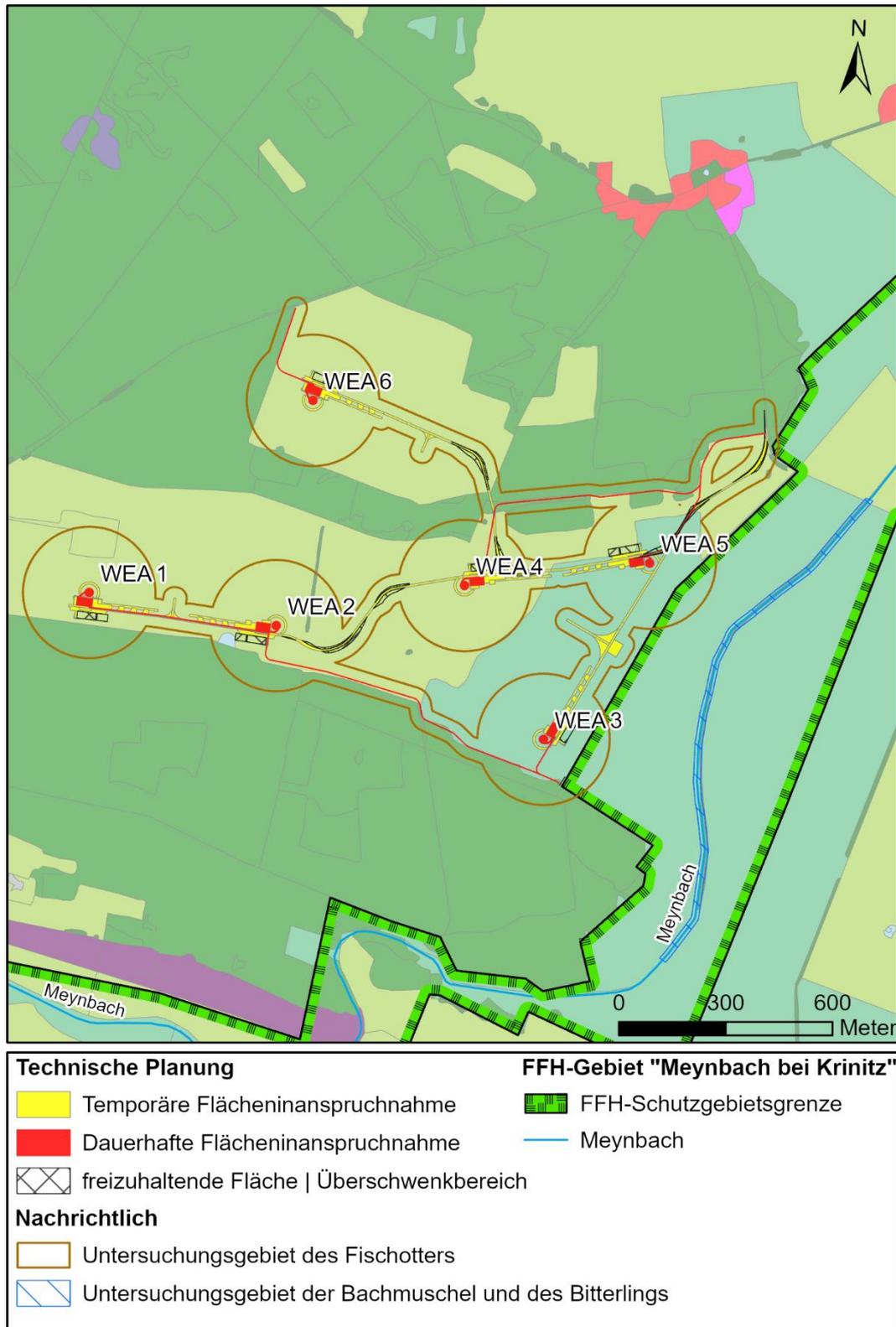


Abbildung 6: Untersuchungsgebiet für die Arten des Anhanges II der FFH-RL (mit Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß dem Kartenportal Umwelt des LUNG M-V o. J.)

5.2 Voraussichtlich betroffene Arten und FFH-LRT

Zu den potenziell vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-RL zählen der Fischotter und der Bitterling. Da Bachmuschelvorkommen lt. Managementplan nur im Unterlauf des Meynbachs vorhanden sind (vgl. bioplan 2018), das Vorhaben sich jedoch in weitreichendem Abstand auf Höhe des Mittellaufes befindet, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Bachmuschel zu rechnen. Auch eine Betroffenheit der Groppe ist nicht zu erwarten, da für die Art seit über 30 Jahren kein Nachweis mehr im FFH-Gebiet erbracht werden konnte (bioplan 2018). Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich ausschließlich auf die Erhaltungszielarten, für die eine potenzielle Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, begründet durch ihr Fehlen im UG bzw. aufgrund der ausreichenden Entfernung ihrer Habitate zum Eingriffsbereich. Dies betrifft die Arten Fischotter und Bitterling.

Bestände der zu erhaltenden LRT 2330, 3150 3260 und 6510 im Untersuchungsgebiet (Abgrenzung s. Kapitel 5.1) konnten mithilfe der Ergebnisse einer aktuellen Biotopkartierung (Stand 2023; durchgeführt von der AFRY Deutschland GmbH) und den Angaben des Managementplanes zur Verortung der LRT (bioplan 2018) gänzlich ausgeschlossen werden. Der nächstgelegene FFH-Lebensraumtyp ist ein eutrophes Kleingewässer (LRT 3150), welches sich in einem Abstand von ca. 1.880 m zum Vorhaben in nordöstlicher Richtung befindet. Aufgrund der Entfernung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zum Eingriffsbereich, ist deren Betroffenheit nicht zu erwarten.

5.3 Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Erstellung der FFH-VP erfolgten keine gesonderten projektbezogenen Kartierungen zu den prüfrelevanten Arten. Grundlage sind stattdessen die detaillierten Informationen des Managementplanes (vgl. bioplan 2018), die Daten des Kartenportals Umwelt M-V zu Biotop- und Nutzungstypen (vgl. LUNG M-V o. J.) sowie die aktuellen Ergebnisse der flächendeckenden Biotopkartierung aus dem Jahr 2023. Die Kontrolle auf Vorkommen der FFH-LRT im UG (186 m um WEA sowie 30 m um weitere Vorhabenflächen) wurde im Rahmen der besagten Biotopkartierung vorgenommen.

5.4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

5.4.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Die Flächen des Untersuchungsgebietes (Abgrenzung s. Kapitel 5.1) unterliegen einer Grünlandnutzung und weisen den Biotoptyp als artenarmes Frischgrünland (GMA) auf, dominiert von Weidelgras- und Weißkleebeständen. Strukturiert wird der Grünlandbereich durch eine jüngere Feldhecke (BHJ) im Randbereich.

Im Untersuchungsgebiet sind keine der im SDB aufgeführten FFH-LRT des Schutzgebietes verortet.

5.4.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der Gewässerabschnitt im Untersuchungsgebiet des Bitterlings und des Fischotters (Abgrenzung s. Kapitel 5.1), welcher sich im Mittellauf des Meynbaches befindet, zeichnet sich durch eine geringe Fließgeschwindigkeit und einen hohen Bedeckungsgrad an submersen Wasserpflanzen aus (Abbildung 7). Am Gewässersaum sind Röhrichtbestände und Schwarzerlen vertreten. Im Westen, auf der vorhabenzugewandten Seite, grenzen Frischgrünland unterschiedlicher Ausprägung sowie nahe des Meynbaches Flutrasen an.

Während sich das UG für den Bitterlings auf diesen Gewässerabschnitt beschränkt, ist für den Fischotter, aufgrund seines weitläufigen Aktionsradius (ca. 20 km) während Wanderungen an

Land, zusätzlich der gesamte unmittelbare Vorhabenbereich zu betrachten. Das Untersuchungsgebiet des Fischotters ist durch Landwirtschaftsflächen (Äcker und Grünland) geprägt, welche im Norden und Süden durch Nadelwaldforste (überwiegend Kiefern) begrenzt werden. Die geplanten Analgenstandorte befinden sich auf intensiv und extensiv genutzten Acker- und Ackerbrachen sowie auf Intensivgrünland. In den Übergangsbereichen von den Offenlandbereichen zu den Kiefernforsten sind vereinzelte Trockenrasenflächen lokalisiert. Die Ackerflächen des Vorhabenbereich werden durch eine Baumhecke und vereinzelte Feldgehölze sowie Einzelbäume strukturiert. Im Osten und Westen schließt Grünland an den Ackerbereich an. Der östlich gelegene Grünlandbereich wird von einem krautreichen Graben (ohne erkennbare Fließbewegung) durchzogen. Nahezu parallel zum Graben, in einem Abstand von ca. 200 m bis hin zu 400 m, verläuft der Meynbach.



Abbildung 7: Teilabschnitt des Meynbaches im UG des Bitterlings und des Fischotters

Der Erhaltungszustand der Habitate von Bitterling und Fischotter wird gemäß Managementplan im gesamten FFH-Gebiet als ungünstig bewertet (bioplan 2018).

6 Beurteilung der vorhabenbedingten potenziellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE 2835-303 wurden in Kapitel 4.2 ermittelt und potenzielle Beeinträchtigungen konnten zum Teil von Vorherein ausgeschlossen werden. Zudem erfolgte die Ableitung des Untersuchungsbereiches für die prüfrelevanten Arten und LRT des FFH-Gebietes (s. Kapitel 5.1). Nachfolgend wird die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie die Einschätzung von deren Erheblichkeit vorgenommen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden WEA und Zuwegungen sowie Bau- und Montageflächen auf agrarwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) in einer Mindestentfernung (Abstand zw. Gebietsgrenze und nächstgelegener Vorhabenfläche) von ca. 45 m zum FFH-Gebiet errichtet. Die Flächen des FFH-Gebiets sowie der Meynbach bleiben vom Vorhaben

unberührt. Zwar wird vorhabenbedingt die Straßenbrücke Milow-Kastorf durch das Auflegen von Betonplatten verstärkt, dabei findet jedoch kein Eingriff in den Uferbereich bzw. direkt in den Meynbach statt.

6.1 Potenzielle Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Die im FFH-Gebiet vertretenen Lebensraumtypen befinden sich in einer Entfernung von mindestens **1.880 m** zu den baulichen und dauerhaften Vorhabenflächen. Demnach verursacht keine der Vorhabenwirkungen, deren Reichweiten sich ausschließlich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich und angrenzende Flächen beschränken, eine erhebliche Beeinträchtigung, da die LRT nicht berührt werden. Mittelbare Wirkungen wie Lärm, Licht und Erschütterungen sind hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der LRT nicht relevant.

Veränderungen der biotischen und abiotischen Standortverhältnisse

Projektbedingt wird weder in den Wasserhaushalt des Gebietes noch in die Morphologie des Meynbaches bzw. in die gewässerumgebenden Flächen eingegriffen. Die Funktionsweise der Biotope bleibt bestehen und der Erhaltungszustand der LRT wird nicht durch Vorhabenwirkungen verändert. Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Strukturen und des lebensraumtypischen Arteninventars (charakteristische Pflanzen) im FFH-Gebiet bleiben erhalten.

Durch das Vorhaben sind keine Veränderungen der biotischen und abiotischen Gegebenheiten im FFH-Gebiet zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der relevanten LRT führen könnten.

Schadstoffemissionen

Neben den unmittelbaren Vorhabenwirkungen (z. B. Flächeninanspruchnahme) "[...] können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope [auch] mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig" (LM M-V 2018). Dies könnte durch baubedingte Emissionen von Schadstoffen eintreten, wodurch beispielsweise die Wasserqualität durch Verunreinigungen abnimmt. Die Reichweite dieser Vorhabenwirkung ist mitunter schwer abzuschätzen und birgt daher eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bewertung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Gewässerlebensraumtypen. Daher ist hier vorsorglich eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung anzusetzen (V1_{FFH}: Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen).

Bestehende Beeinträchtigungen des Meynbaches, wie künstliche Zu- und Abflüsse oder dessen Eutrophierung, werden in keiner Weise verschlimmert. Stattdessen bleiben positiv wirkende Strukturen wie die Pufferzonen zum Fließgewässer, welche mögliche landwirtschaftliche Stoffeinträge reduzieren, in vollem Umfang erhalten.

- Es ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-LRT des FFH-Gebietes DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz.

6.2 Potenzielle Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der im UG befindliche Gewässerabschnitt des Meynbaches stellt für den Bitterling, aufgrund seines hohen Bedeckungsgrades an submersen Wasserpflanzen, ein geeignetes Habitat dar. Die Anwesenheit der Art in diesem Bereich des Fließgewässers ist potenziell möglich.

Für die Revierbildung und dauerhafte Besiedlung durch den Fischotter ist dieser Teilabschnitt des Meynbaches, aufgrund seiner begradigten Gewässermorphologie und den fehlenden Uferstrukturen und Randstreifen, nicht geeignet. Hinsichtlich des Fischotters ist dieser

Abschnitt vorrangig als Bereich zu betrachten, den die Art regelmäßig frequentiert z. B. während der Nahrungssuche. Darüber hinaus besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Otter benachbarte Landlebensräume während seiner nächtlichen Wanderungen erschließt. Aufgrund dessen ist mit der Art sowohl im besagten Gewässerabschnitt als auch im Vorhabensbereich zu rechnen.

Kollision/Verunfallung

Der Baustellenverkehr bzw. die Kollision mit Baufahrzeugen stellt keine erhöhte Gefahr für den Fischotter dar, da die Art erst ab der Dämmerung bzw. in der Nacht aktiv ist und somit nicht zu den Zeiten des aktiven Bauverkehrs.

Eine baubedingte Fallenwirkung durch Baugruben kann ausgeschlossen werden, da die WEA auf ebenerdigen Fundamenten errichtet werden und weitere mögliche Gruben mit einem Böschungswinkel kleiner 45° angelegt werden.

Die Tötung und Verletzung von potenziell anwesenden Fischottern im Vorhabensbereich sind dementsprechend nicht zu erwarten.

Veränderungen abiotischer und biotischer Standortverhältnisse

Im Rahmen des Vorhabens wird weder in den Wasserhaushalt des Gebietes noch in die Morphologie des Meynbaches bzw. in die gewässerumgebenden Flächen eingegriffen. Die Funktionsweise und der Erhaltungszustand der Lebensräume von Bitterling und Fischotter bleiben vom Vorhaben unbeeinflusst erhalten.

Projektbedingt sind keine Veränderungen der biotischen und abiotischen Gegebenheiten im FFH-Gebiet zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung von Bitterling und Fischotter führen könnten.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen in den Boden können aufgrund ihres schwer abschätzbaren Wirkungsbereiches ggf. eine Schädigung von umliegenden Gewässern durch Reduzierung der Gewässergüte verursachen. Um jegliche baubedingte Emissionen von Schadstoffen mit dem Resultat einer potenziellen erheblichen Beeinträchtigung von Bitterling und Fischotter von vornherein zu verhindern, ist dahingehen eine Schadensbegrenzungsmaßnahme zu planen und umzusetzen (V1_{FFH}: Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen).

- ➔ Projektbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Bitterling und Fischotter sind bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

7 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nachfolgend werden die festgelegten Maßnahmen aufgelistet, die der Vermeidung projektbedingter Beeinträchtigungen sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dienen. Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist den Maßnahmenblättern des Eingriffs-Ausgleichsplanes (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2024) zu entnehmen.

- V1_{FFH} Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2024: Vermeidungsmaßnahme V10)

8 Beurteilung von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist zu prüfen, inwieweit das zu genehmigende Projekt in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bewirken könnte.

Bestehende Vorhaben liegen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern in 2,7 km Entfernung südöstlicher Richtung mit insgesamt 11 Anlagen (Windpark Milow) sowie in 4,9 km Entfernung westlicher Richtung der Windpark Gorlosen I (Gorlosen/Strassen) mit 8 Anlagen (LUNG M-V o. J.). [Östlich des geplanten Vorhabens, in ca. 2 km Entfernung, sind 6 im Zulassungsverfahren befindliche WEA \(WKA Steesow IV\) verortet \(UVP-Verbund o. J.; Stand: November 2024\).](#)

Auf die Erhaltungsziele sind keine nachteiligen Auswirkungen in Summation mit den Bestandwindparks zu erwarten, da es sich bei den FFH-Arten des Gebietes um gewässer- und gebietsgebundene Arten handelt, die zudem nicht windkraftsensibel sind. Die Erhaltungszielarten des FFH-Gebietes könnten vorwiegend von baubedingten Wirkfaktoren betroffen sein, die jedoch nicht mit den Wirkungen der bestehenden Anlagen kumulieren. Das geplante Vorhaben verursacht auch in Summation mit den Bestandsanlagen keine Beeinträchtigungen der LRT des FFH-Gebietes. Zwischen dem FFH-Gebiet sowie dem Vorhabenbereich und den Standorten der Bestandsanlagen bestehen keine erkennbaren räumlich-funktionalen Beziehungen, die anderweitige Rückschlüsse ziehen ließen.

Mit Summationswirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und anderen Projekten sowie Plänen ist nicht zu rechnen.

9 Fazit

Für das Natura 2000-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz sind, aufgrund der ermittelten Wirkfaktoren des geplanten Windparkprojektes sowie unter Beachtung anderer Pläne und Projekte, Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-RL unter Anwendung geeigneter Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

10 Quellenverzeichnis

Literatur

- AFRY Deutschland GmbH (2024): Eingriffs-Ausgleichsplan. Windpark Kastorf-Gorlosen.
- bioplan – Institut für angewandte Biologie und Landschaftsplanung (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz. Online – URL: <https://docplayer.org/165772638-Managementplan-meynbach-bei-krinitz-staatliches-amt-fuer-landwirtschaft-und-umwelt-westmecklenburg.html>
- BUND Naturschutz Bayern e. V. (o. J.): Bachmuscheln im Landkreis Traunstein. Online-URL: <https://traunstein.bund-naturschutz.de/artenschutz/bachmuscheln>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o. J. a): Artenportraits. Online-URL: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o. J. b): Natura 2000 Gebiete in Deutschland. Online-URL: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/meynbach-bei-krinitz>
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BVBW) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2020): Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG). DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz. Erstellung 2004 mit Aktualisierung 2020. Online – URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2835-303.pdf
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg – Vorpommern (LM M-V) (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Neufassung 2018.
- Neubert, F. & Wachlin, V. (2004): Lutra lutra (LINNAEUS, 1758). Fischotter. Online - URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lutra_lutra.pdf
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (StBA AS 2020): Feststellungsentwurf - Angaben zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU). Online – URL: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/planfeststellung_strassen/verfahren_aktuell/st2151/u_19_2_angaben_zur_ffh-vertr%C3%A4glichkeitsuntersuchung.pdf

Kartenportale

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (o. J.): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Themenkarten. Online – URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (letzter Zugriff: 21.11.2024)
- UVP-Verbund (o. J.): Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder. Mecklenburg-Vorpommern. Stand: August 2023. Online – URL: <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste?layer=zv,nv,ro,av,blp&N=53.16&E=11.50&zoom=13> (letzter Zugriff: 21.11.2024)

Richtlinien/Verordnungen/Erlasse

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSchRL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006